

Inhaltsübersicht**I. Allgemeiner Teil**

1. Sinn und Zweck der städt. Förderung der Jugendarbeit
2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

II. Förderung der Jugendverbände

1. Förderung der Allgemeinen und Offenen Jugendarbeit
2. Zuschüsse zur Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
3. Zuschüsse zur Anschaffung von Jugendpflegematerial und Einrichtungsgegenständen
4. Zuschüsse zur Förderung von Einzelveranstaltungen der Jugendverbände und des Stadtjugendringes
5. Beratung und Unterstützung der Jugendverbände und des Stadtjugendringes durch die Stadtverwaltung
6. Zuschüsse zur Anschaffung von EDV-Anlagen

III. Verfahren**IV. Inkrafttreten**

I Allgemeiner Teil

1 Sinn und Zweck der städt. Förderung der Jugendarbeit

- 1.1 Die Jugendarbeit ist ein wesentliches Element in unserer demokratischen Gesellschaft, die auf die Entwicklung und Entfaltung des jungen Menschen in der Familie und in der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Sie will den Erziehungswillen und die Bildungskraft der Familie fördern, das Recht des jungen Menschen als Mitglied unserer Gesellschaft stärken und helfen, die Umwelt kinder- und jugendfreundlicher zu gestalten.

- 1.2 Die Stadt Korschenbroich bejaht diese wichtige Aufgabe und bekennt sich zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Sie sieht die außerschulische Jugendbildung als notwendigen und eigenständigen Bestandteil des Entfaltungs- und Bildungsbereiches für den jungen Menschen und will Hilfe geben, soziale Gefälle und Bildungsunterschiede abzubauen.

- 1.3 Die Stadt Korschenbroich übernimmt ihren Anteil an der öffentlichen Förderung der Jugendarbeit und ergänzt dadurch die Leistungen des Bundes, des Landes und des Kreises.

2 Allgemeine Förderung der Jugendverbände

- 2.1 Die Stadt Korschenbroich fördert die anerkannten Verbände der Jugend- und Wohlfahrtspflege im Stadtgebiet Korschenbroich durch die Gewährung von Zuschüssen entsprechend der nachfolgenden Förderungsrichtlinien und durch die Bereitstellung von gemeindlichen Räumen. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist eine wesentliche Fördervoraussetzung.

- 2.2 Zuschüsse der Stadt Korschenbroich werden letzttrangig zur Schließung von Finanzierungslücken gewährt; Voraussetzung ist die Anerkennung der Förderung durch das Kreisjugendamt.

Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere des Bistums, des Landes und des Kreises, sind vorrangig auszuschöpfen und durch Vorlage entsprechender Bescheide nachzuweisen.

- 2.3 Die Zuschüsse der Stadt Korschenbroich können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses aus Mitteln der Stadt Korschenbroich kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

II Förderung der Jugendverbände

1 Förderung der Allgemeinen und Offenen Jugendarbeit

- 1.1 Der Stadtjugendring erhält für die Förderung der Allgemeinen und Offenen Jugendarbeit einen vom Ausschuss für Jugend und Sport jährlich neu festzusetzenden Zuschuss. Den Verteilungsmodus legt der Stadtjugendring mit dem ihm angeschlossenen Verbänden selbst fest.
- 1.2 Der Stadtjugendring ist verpflichtet, im Ausschuss für Jugend und Sport über die Verwendung des Zuschusses zu berichten.

2 Zuschüsse zur Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

- 2.1 Die Stadt Korschenbroich gewährt den Verbänden der freien Jugendarbeit Zuschüsse zur Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- 2.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern müssen vorher beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Nach Gewährung eines Zuschusses des Kreisjugendamtes ist ein formloser Antrag unter Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Stadtverwaltung zu stellen.

- 2.3 Zuschussfähige Kosten sind die entstehenden Lehrgangs- und Fahrtkosten abzüglich des bewilligten Kreiszuschusses.
- 2.4 Besitzer von Jugendleiterkarten erhalten seitens der Stadt Korschenbroich folgende Unterstützung:
 - a) Jährlich kostenlose Ausgabe von einem Zehner-Chip-Coin zur Benutzung des Hallenbades
 - b) Gewährung von 50 % Ermäßigung bei allen Kulturveranstaltungen.

3 Zuschüsse zur Anschaffung von Jugendpflegematerial und Einrichtungsgegenständen

- 3.1 Für Jugendfreizeitheime und sonstige Räume, die vorwiegend der Jugendpflegearbeit dienen, gewährt die Stadt Korschenbroich den Verbänden Zuschüsse zur Anschaffung von Jugendpflegematerial und Einrichtungsgegenständen.
- 3.2 Bei der Gewährung dieser Zuschüsse werden folgende Zuschusssätze unterschieden:
 - a) Bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten bei der Anschaffung von Gegenständen, für die Zuschüsse dritter Stellen gewährt werden
 - b) Bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten bei der Anschaffung von Gegenständen, für die Zuschüsse dritter Stellen nicht gewährt werden.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 05.06.2003

- 3.3 Die Bezuschussung beschränkt sich auf Einzelanschaffungen, deren Gesamtkosten mehr als 250,00 € betragen.
 - 3.4 Die Anschaffung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Rechnungs- und Zahlungsbelegen nachzuweisen.
- 4 Zuschüsse zur Förderung von Einzelveranstaltungen der Jugendverbände und des Stadtjugendringes
- Die Stadt Korschenbroich kann zur Durchführung besonderer Veranstaltungen der Jugendverbände oder des Stadtjugendringes Zuschüsse gewähren, deren Höhe sich nach der Eigenart der Veranstaltung bemisst und von Fall zu Fall festgesetzt wird.
- 5 Beratung und Unterstützung der Jugendverbände und des Stadtjugendringes durch die Stadtverwaltung
- 5.1 Über alle Fragen der Jugendarbeit sollen die Jugendverbände sowie der Stadtjugendring auf Wunsch durch die Stadtverwaltung beraten werden.
 - 5.2 Zur Vorbereitung und Durchführung von Einzelveranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten sollen die Verbände durch die Verwaltung ideell und ggf. durch zur Verfügungstellung städt. Einrichtungen oder Räume unterstützt werden.
- 6 Zuschüsse zur Anschaffung von EDV-Anlagen
- Zur Förderung der Jugendarbeit, hier zur Beschaffung von EDV-Anlagen, kann ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 300,00 € gewährt werden.

III. Verfahren

1. Zuschüsse der Stadt Korschenbroich werden aufgrund formloser Anträge an die Verwaltung unter Beifügung der in den Förderrichtlinien erforderlichen Unterlagen gewährt.
2. Die Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadtverwaltung bearbeitet. Sie sollen rechtzeitig eingereicht werden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen dieser Richtlinien über die Gewährung der Zuschussanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu entscheiden.
4. Nach Beginn eines neuen Kalenderjahres kann über Anträge für das abgelaufene Jahr nicht mehr entschieden werden.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 05.06.2003

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung vom 05.06.2003 am 06.06.2003 in Kraft.

Korschenbroich, den 06.06.2003
Der Bürgermeister

(H.J. Dick)